



„SÜDTIROLER DACKELKLUB“

S T A T U T

Nach der Genehmigung durch die Hauptversammlung der Mitglieder des „Südtiroler DACKELKLUB“ am 10.10.2020 in Tschermers beim Löwenwirt.

GRÜNDUNG UND ZWECK

Art. 1

Am achten September 2020 wurde in Frangart bei Bozen, im Mendelhof, der ohne Gewinnabsicht tätige Verein, welcher sich weder mit religiösen noch politischen Fragen beschäftigt, mit Namen **„Südtiroler Dackelklub“** (im Folgenden als **SDK** bezeichnet) gegründet. Der rechtliche Sitz liegt beim Südtiroler Jagdverband - 39100 BOZEN, Schlachthofstraße, 57. Als Sprache im Klub wird jene verwendet, welche der Mehrheit der eingeschriebenen Mitglieder entspricht.

Art. 2

a) der **SÜDTIROLER DACKELKLUB (SÜDTDK)** bewirbt die Verbreitung der Rasse **Jagd-Dackel** in Jägerkreisen und **züchtet** Jagd-Dackel möglichst nach den Zuchtvorgaben aus Deutschland. Alle Prüfungsergebnisse aus Ländern welche im EDV-Hundezuchtinformationssystem „Dogbase“ erfasst werden, sind ebenfalls anerkannt. Ziel ist es, den Jägern gute, erbgesunde, jagdlich brauchbare und bestens selektionierte Jagd-Dackel, als kleine vielseitig einsetzbare Jagdgebrauchshunde für alle in den Revieren anfallenden Arbeiten zur Verfügung zu stellen. Der Klub fördert und hilft, im Rahmen seiner Möglichkeiten, bei der korrekten Ausbildung dieser Gebrauchshunde zu allen rassenspezifischen Prüfungen. Weiter unterstützt der Klub die Hundeführer in der Vorbereitung und Ausbildung ihrer Jagd-Dackel zur praktischen Jagdausübung.

b) diesbezüglich organisiert der **SDK** die nötigen Übungstage und reserviert die nötigen Prüfungsplätze in Deutschland oder in Ländern welche mittels „Dogbase“ erfasst sind.

Art. 3

Mitglied im Klub kann jede Person werden, welche das 18. Lebensjahr vollendet hat und die Jägerprüfung bestanden hat oder zum Zeitpunkt des Ansuchens einen gültigen Jagdwaffenschein besitzt. In Ausnahmefällen kann der Vorstand die Aufnahme von Mitgliedern beschließen, welche die beiden vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllen. Das Mitglied sollte einen Dackel besitzen oder gedenken einen anzuschaffen oder jedenfalls beabsichtigen, im Sinne dieser Satzung unterstützend am Erreichen der obengenannten Ziele mitzuarbeiten. Das Ansuchen ist wie in diesem Statut vorgesehen einzureichen und die Mitgliedschaft ist mit einfacher Mehrheit vom Vorstand zu beschließen.

Art. 4

Alle Mitglieder haben dieselben Rechte und Pflichten. Eine Ausnahme bilden Ehrenmitglieder, welche sich besondere Verdienste für die Rasse Jagd-Dackel erworben haben.

Sie werden von der Jahreshauptversammlung nominiert, sind ohne Stimmrecht und von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrags befreit.

Art. 5

Das Ansuchen um Mitgliedschaft ist schriftlich an den Obmann/Obfrau des Klubs zu richten, welcher es an den Schriftführer weiterleitet und eventuell nominierte Bezirksvertreter davon in Kenntnis setzt.

Mit dem Antrag verpflichtet sich der Antragsteller das Statut des Klubs, die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung sowie des Vorstandes zu befolgen.

Außerdem ermächtigt der Antragsteller den SDK die persönlichen Daten laut geltender EU-Datenschutzverordnung (DSGVO) zu verarbeiten und erlaubt für statutarische Zwecke, deren Veröffentlichung auf der Internetseite des Klubs und in den verschiedenen Fach- und Jagdzeitschriften.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand in der jeweils nächsten Sitzung. Gegen einen negativen Bescheid kann innerhalb 30 Tagen Rekurs beim Obmann/Obfrau eingelegt werden, welcher die Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Jahreshauptversammlung bringt.

Art. 6

Die Jahreshauptversammlung legt mit Mehrheitsbeschluss den jährlichen Mitgliedsbeitrag fest. Der Mitgliedsbeitrag kann weder zurückerstattet noch an Dritte übertragen werden.

Art. 7

Das Ansuchen um Mitgliedschaft gilt für das laufende Jahr und verlängert sich stillschweigend jährlich für das kommende Jahr sofern die Mitgliedschaft nicht mittels eingeschriebenen Briefes innerhalb 30. November eines jeden Jahres beim Schriftführer gekündigt wird.

Art. 8

Verlust der Mitgliedschaft:

- a) durch die Kündigung der Mitgliedschaft lt. Art. 7;
- b) durch Zahlungsrückstand, welcher vom Vorstand nach dem 01. März jeden Jahres festgestellt werden kann;
- c) durch den Ausschluss, beschlossen durch die Jahreshauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes bei groben Verstößen gegen dieses Statut, gegen die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung oder des Vorstandes oder bei Zucht ohne Genehmigung durch den Zuchtverantwortlichen bzw. des Vorstandes.

Art. 9

Alle Rechte im Verein stehen nur regulär eingeschriebenen Mitgliedern zu, welche den Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr bezahlt haben.

GREMIEN DES VEREINS

Art. 10

- a) die Jahreshauptversammlung (JHV);
- b) der Vorstand (VS), bestehend aus Obmann, Vizeobmann, Kassier, Schriftführer, Zucht- und Prüfungsverantwortlichen;
- c) der Obmann/die Obfrau;
- d) die Rechnungsrevisoren.

JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG (JHV) DER MITGLIEDER

Art. 11

Die Jahreshauptversammlung (JHV) setzt sich aus den Mitgliedern, welche den Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr ordnungsgemäß entrichtet haben, zusammen. Jedes Mitglied hat nur ein Stimmrecht. Vollmachten und die Briefwahl sind nicht vorgesehen.

Art. 12

Den Vorsitz in der Jahreshauptversammlung führt der Obmann/die Obfrau oder ein von der Mehrheit der Anwesenden ernanntes Mitglied.

Die Jahreshauptversammlung wählt, bevor sie zu den Tagesordnungspunkten (TOP) kommt, zwei Stimmzähler.

Die Beschlüsse in der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefällt. Bei Stimmgleichheit wird solange weitergewählt bis eine Mehrheit erreicht wird.

Alle personenbezogenen Entscheidungen sind geheim durchzuführen.

Art. 13

Die ordentliche Jahreshauptversammlung wird mindestens einmal im Jahr innerhalb Februar einberufen. Örtlichkeit und Datum werden vom Vorstand festgelegt.

Dabei wird das Arbeitspensum des vergangenen Jahres ratifiziert und das Arbeitsprogramm des kommenden Jahres genehmigt.

Die Jahresabschlussbilanz des Vorjahres ist zu genehmigen, wobei auf Vorschlag der Rechnungsrevisoren der Kassier von der Jahreshauptversammlung entlastet wird.

Der Haushaltsvoranschlag für das kommende Jahr ist zu genehmigen.

Art. 14

Die Jahreshauptversammlung (JHV) hat folgende Aufgaben:

- a) entscheidet über das allgemeine Vereinsgebaren des Klubs;
- b) wählt die Vereinsgremien der Mitglieder des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren.
- c) entscheidet über das finanzielle Gebaren des Klubs;
- d) beschließt Änderungen des Vereinsstatuts;
- e) legt die Höhe des Mitgliedsbeitrags fest;
- f) entscheidet über jedes andere Argument, welches in der Tagesordnung angeführt ist und nicht in die Kompetenz eines anderen Gremiums oder des Obmanns fällt.

DER VORSTAND (VS)

Art. 15

Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern. Sie werden von der Jahreshauptversammlung gewählt und bleiben fünf Jahre im Amt. Jedes dieser Mitglieder übernimmt eine oder mehrere der folgenden Aufgaben: Obmann/Obfrau, Vizeobmann, Kassier, Schriftführer, Prüfungs- und Zuchtverantwortlicher.

Sollten innerhalb der fünf Jahre ein Mitglied oder mehrere Mitglieder des Vorstandes ausscheiden, wird bei der nächsten Jahreshauptversammlung eine Nachwahl durchgeführt. Sollten mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder ausscheiden oder zurücktreten, ist der gesamte Vorstand aufgelöst und die verbleibenden Mitglieder berufen innerhalb von zwei Monaten eine Jahreshauptversammlung ein, um den gesamten Vorstand neu zu wählen. Tritt der gesamte Vorstand zurück, hat das älteste Vorstandsmitglied innerhalb der vorgenannten Frist eine Jahreshauptversammlung zwecks Neuwahlen einzuberufen.

Art. 16

Der Vorstand ist für die Verwaltung des Klubs zuständig. Er hat die statutarischen Aufgaben des Klubs im Einklang mit den Beschlüssen der Jahreshauptversammlung umzusetzen.

Der Vorstand unterbreitet der Jahreshauptversammlung das finanzielle Gebaren des Klubs zur Genehmigung und beschließt die Aufnahme von neuen Mitgliedern. Er organisiert alle Aktivitäten des Klubs.

Art. 17

Der Vorstand wählt aus seinen Reihen den Obmann/die Obfrau, Vizeobmann, Schriftführer, Kassier sowie einen Zucht- und Prüfungsbeauftragten. Mitglieder des Vorstandes können mehrere

der oben genannten Funktionen innehaben. Einzig Obmann/Obfrau und Vizeobmann können nicht ein und dieselbe Person sein.

Art. 18

Der Vorstand trifft sich mindestens alle vier Monate zu einer ordentlichen Sitzung oder zu außerordentlichen Sitzungen, wenn es der Obmann/die Obfrau oder die Mehrheit der Ausschussmitglieder für notwendig erachten. Zur letzten Sitzung eines jeden Jahres sind eventuell ernannte Bezirksvertreter (maximal fünf) einzuladen. Sie berichten dem Vorstand über die Aktivitäten des abgelaufenen Jahres und über geplante Aktivitäten fürs kommende Jahr.

Die Einladung wird durch den Obmann/die Obfrau bzw. Schriftführer mittels E-Mail, in Ausnahmefällen durch Postzustellung, mindestens sieben Tage vor der Sitzung zugestellt.

Den Vorsitz im Vorstand führt der Obmann/die Obfrau oder der Vizeobmann, sollten beide fehlen übernimmt das älteste Mitglied den Vorsitz.

Die Versammlung ist gültig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Vollmachten sind nicht zulässig.

Die Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Art. 19

Um die Mitglieder besser betreuen zu können, kann der Vorstand fünf Bezirksvertreter für folgende Bezirke mit den dazugehörigen Jagdrevieren ernennen:

Bozen, Brixen, Bruneck, Meran, Oberpustertal, Sterzing, Unterland, und Vinschgau.

DER OBMANN/DIE OBFRAU

Art. 20

Der Obmann/die Obfrau ist der/die rechtliche Vertreter/in des Klubs nach innen und nach außen. Er/sie überwacht die Einhaltung des Statuts und kümmert sich um die Umsetzung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und des Vorstandes. In dringenden Fällen kann er/sie Entscheidungen treffen, welche dem Vorstand zustehen. Werden solche Beschlüsse gefasst sind sie in der nächsten Sitzung dem Vorstand vorzulegen und von diesem zu genehmigen. Bei Abwesenheit des Obmannes/der Obfrau, übernimmt der Vizeobmann den Vorsitz. Sollte der Obmann/die Obfrau zurücktreten, nimmt der Vorstand in seiner nächsten Sitzung eine Nachwahl vor.

DER KASSIER (Ka)

Art. 21

Wird vom Vorstand aus seiner Mitte gewählt und ist für das finanzielle Gebaren des Klubs verantwortlich. Die Rechnungsrevisoren überwachen und kontrollieren seine Arbeit und schlagen nach Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung der JHV die Entlastung des Kassiers vor.

DER SCHRIFTFÜHRER (Schf)

Art. 22

Wird vom Vorstand aus seiner Mitte gewählt. Er ist für den Schriftverkehr, die Mitgliederverwaltung sowie für die Gestaltung und Aktualisierung der Internetseite des Klubs verantwortlich. Die Internetseite kann auch von einem anderen Vorstandsmitglied betreut werden, welches dann die entsprechende Verantwortung dafür übernimmt.

DER PRÜFUNGSVERANTWORTLICHE (Pv)

Art. 23

Wird vom Vorstand aus seiner Mitte gewählt und hält den Kontakt zu anderen Dackel-Klubs die im Internationalen Verband für den Deutschen Jagd-Dackel eingetragen sind. Hauptsächlich zu den angrenzenden Arbeitsgruppen in Tirol und Bayern mit denen eine enge Zusammenarbeit im Prüfungs- und Zuchtwesen anzustreben ist. Er organisiert in Zusammenarbeit mit den Bezirksvertretern Übungstage zu allen Arbeitsprüfungen (hauptsächlich zu Zucht-, Schweiß- und

Gebrauchsprüfungen und zu den Naturleistungszeichen) für Jagd-Dackel im In- und Ausland. Der Prüfungsverantwortliche reserviert die nötigen Prüfungsplätze bei den Arbeitsgruppen im Ausland und hilft bei der Meldung zu den Prüfungen. Er verwaltet die Prüfungsergebnisse (Dogbase) unserer Dackel und arbeitet möglichst eng mit den Prüfungsbeauftragten der Nachbarländer zusammen.

DER ZUCHTVERANTWORTLICHE(Zv)

Art. 24

Wird vom Vorstand aus seinen Mitgliedern gewählt und ist innerhalb des Klubs für die Zucht verantwortlich. Er hält den Kontakt zu den Zuchtverantwortlichen der Nachbarländer und den Zuchtverantwortlichen im Internationalen Verband für den Deutschen Jagd-Dackel (DTK) mit denen wir eine enge Zusammenarbeit anstreben.

Der Zuchtverantwortliche reserviert die nötigen Plätze zu den Zuchtschauen bei den Arbeitsgruppen im Ausland und hilft bei der Meldung der Dackel zu den Zuchtschauen.

Er erhält Zugang zu „Dogbase“ wo in Zukunft möglichst versucht werden soll die Zuchthunde des SDK zu erfassen. Er führt die Liste der Deckrüden und Zuchthündinnen. Jede Verpaarung ist mit dem Zuchtwart abzusprechen. Er bringt sich beratend ein und genehmigt die Deckung. Deckungen im Inn- und Ausland sollten den Zuchtvorgaben eines in Dogbase erfassten Landes entsprechen. Bei Unstimmigkeiten entscheidet endgültig und definitiv der Vorstand.

VERWALTUNG UND FINANZIELLE GEBAREN

Art. 25

Das Finanzjahr ist das Kalenderjahr und geht vom 1. Jänner bis zum 31. Dezember jeden Jahres. Bis zur Genehmigung der Jahresabschlussbilanz durch die Jahreshauptversammlung ist der Kassier für das Finanzgebaren verantwortlich.

RECHNUNGSREVISOREN

Art. 26

Die Kontrolle des Finanzgebarens des Klubs obliegt den zwei Rechnungsrevisoren, welche von der Jahreshauptversammlung für fünf Jahre gewählt werden. Sie kontrollieren jährlich die Jahresabschlussbilanz und berichten der Jahreshauptversammlung zur Rechnungslegung des Kassiers. Bei korrekter Rechnungsführung ersuchen sie die Jahreshauptversammlung um Entlastung des Kassiers.

DISZIPLINARE NORMEN UND MASSNAHMEN

Art. 27

Jedes Mitglied ist verpflichtet dieses Statut und dessen Umsetzung zu respektieren und zu befolgen. Weiter verpflichtet sich jedes Mitglied die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung sowie des Vorstandes zu respektieren und zu befolgen. Jedes Mitglied verpflichtet sich die Regeln der Weidgerechtigkeit, der Ethik und Moral sowie der sportlichen Fairness zu respektieren.

Verstöße gegen diesen Artikel ziehen den Ausschluss aus dem Klub nach sich. Der Vorstand kontrolliert die Einhaltung dieses Artikels und schlägt bei groben Verstößen mit Mehrheitsbeschluss den Ausschluss des Mitglieds vor, welcher von der Jahreshauptversammlung beschlossen wird.

VERSCHIEDENES

Art. 28

Alle Tätigkeiten im Klub sind ehrenamtlich.

Art. 29

Gegenwärtiges Statut tritt ab der Genehmigung durch die Jahreshauptversammlung in Kraft. Jede Änderung des Statuts muss der JHV seitens des Vorstandes vorgeschlagen werden. Änderungen des gegenwärtigen Statuts sind mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu beschließen.